

Antrag auf Entnahme von Bauwasser

Gemeinde Marzell
Abteilung Infrastruktur
Karlsruher Str. 2
76359 Marzell

Anzuschließendes Grundstück

Straße, Hausnummer

Flurstücksnummer

Anschrift des Antragstellers

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ansprechpartner (falls abweichend von Antragsteller)

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Der Anschlussnehmer beantragt zur Erstellung seines Bauvorhabens die Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung in Marzell.

Maximale Entnahmedauer beträgt sechs Monate. Hiernach muss erneut ein Antrag gestellt werden.

Das Bauwasser wird grundsätzlich über einen Bauwasserzähler entnommen. Für die festgestellte Entnahmemenge wird entsprechend der Wasserversorgungssatzung die Verbrauchsgebühr mittels Bescheid erhoben. Für den Bauwasserzähler wird keine Grundgebühr erhoben. Alternativ kann das Bauwasser ohne Wasserzähler entnommen werden, wenn z. B. die baulichen Gegebenheiten dies notwendig machen oder Frostgefahr besteht. Der Bauwasserzins wird dann pauschal veranlagt.

Für die Inanspruchnahme des Bauwassers wird auf das beigelegte Merkblatt mit den entsprechenden Satzungsregelungen verwiesen:

Sollten für den Bauwasseranschluss Rohrverlege- und/oder Installationsarbeiten notwendig sein werden diese von den Stadtwerken Bad Herrenalb im Auftrag der Gemeinde Marzell durchgeführt.

Eventuell notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten im privaten als auch im öffentlichen Bereich sind nur in Abstimmung mit der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Marxzell bauseits herzustellen.

Ich / Wir erkläre(n) hiermit unwiderruflich, dass ich/wir die Anschlusskosten für die Herstellung eines Bauwasserhausanschlusses im Sinne der Wasserversorgungssatzung nach neuester Fassung und nach o.g. Konditionen übernehmen und den finanziellen Aufwand der Wasserversorgung Marxzell erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt „Satzungsregelungen“ zum Antrag auf Entnahme von Bauwasser

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Marxzell (Stand: 14. Juli 2022):

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,31 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,31 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).